

Grundsätzliches zum Wesen der Übernachtungssteuer

Alle bisher beklagten Satzungen waren formell und materiell verfassungsgemäß. Die darauf beruhenden Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen lassen keine verfassungsrechtlich relevanten Anwendungsfehler erkennen.

Für den Begriff „Steuer“ knüpft das Grundgesetz an die Definition in § 3 Abs. 1 AO an. Danach sind Steuern Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Kennzeichnend für eine Steuer ist somit, dass sie – wie die Übernachtungssteuern – ohne individuelle Gegenleistung und unabhängig von einem bestimmten Zweck zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs eines öffentlichen Gemeinwesens erhoben wird.

Gleichartigkeit/Doppelbesteuerung:

Die Übernachtungssteuern verstoßen weder gegen das Gleichartigkeitsverbot des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG noch gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Übernachtungsteuer und Umsatzsteuer schöpfen zwar aus derselben Quelle wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Das Grundgesetz weist mit Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern allein den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu. In der Finanzverfassung ist das der einzige steuerliche Bereich, in dem sich die Gemeinden nach Maßgabe des Landesrechts eigenständig Einnahmen verschaffen können.

Bei der örtlichen Übernachtungssteuer handelt es sich weder um flächenartige Umsatzsteuern auf Landes- oder Kommunalebene noch ist der Aufwand einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb bisher durch eine spezielle Steuer des Bundes belegt. **Der Steuergegenstand der Übernachtungssteuer ist beschränkt auf den Aufwand für die entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb. Demgegenüber hat die Umsatzsteuer einen weitergehenden Anwendungsbereich** (§ 1 UStG), wobei nur bestimmte Umsätze steuerfrei (§ 4 UStG) sind.

Der Übernachtungssteuer kommt mit einem Steuersatz von fünf Prozent des Aufwands **gegenüber dem ermäßigten Umsatzsteuersatz für die kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen** in Höhe von sieben Prozent (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG) **zudem Bagatelldarstellung zu**. Dazu kommt, dass die Übernachtungssteuer nur einphasig ausgestaltet ist und – anders als die Umsatzsteuer – keinen Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) kennt. Ferner enthält die Übernachtungssteuer keine Sonderregelung für Kleinunternehmer wie die Umsatzsteuer (§ 19 UStG). Schließlich wird bei der Übernachtungssteuer auch nicht wie bei der Umsatzsteuer zwischen Voranmeldungen und den eigentlichen Steuererklärungen (§ 18 Abs. 1 und 3 UStG) unterschieden. Damit ist sie in ihrem Charakter nicht der Umsatzsteuer „gleichartig“.

Brutto/Netto:

„**5% vom Brutto**“ ist lediglich die Festlegung eines einheitlichen Faktors zur Berechnung der Abgabe, der hinreichend definiert und damit für alle verständlich ist. Es spielt dabei keine Rolle, welche Kosten- und Gebührenbestandteile vom Beherbergungsbetrieb in die Kalkulation seines Übernachtungspreises eingeflossen sind. Auch bei einem Festbetrag z.B. „3,00 Euro pro Übernachtung“, welcher ebenfalls von einigen Kommunen erhoben wird, wäre die Umsatzsteuer enthalten. Es könnte aber genauso gut in der Satzung „**5,35% vom Netto**“ heißen. 5% vom netto sollte allerdings nicht beschlossen werden, da sich die Höhe der Steuer aus dem für die Umlage erforderlichen Betrag errechnet hat. Mit „5% vom Netto“ können nicht alle Kosten gedeckt werden bzw. bleibt damit nicht genügend Geld in den kommunalen Haushalt für eigene Projekte.